

Rechtssache C-12/10

Lecson Elektromobile GmbH

gegen

Hauptzollamt Dortmund

(Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Düsseldorf)

„Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur —
Abschnitt XVII — Beförderungsmittel — Kapitel 87 — Zugmaschinen, Kraftwagen,
Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge,
Teile davon und Zubehör — Positionen 8703 und 8713 — Drei- oder vierrädrige
Elektrofahrzeuge zur Beförderung einer Person, die eine Höchstgeschwindigkeit von
6 bis 15 km/h erreichen, mit einer separaten beweglichen Lenksäule ausgestattet
sind und Elektromobile genannt werden“

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Dezember 2010 I - 14175

Leitsätze des Urteils

Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen

(Verordnung Nr. 2658/87 des Rates, Anhang I; Verordnung Nr. 1810/2004 der Kommission)

I - 14173

Die Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung Nr. 1810/2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie drei- oder vierrädrige Fahrzeuge zur Beförderung einer nicht notwendigerweise behinderten Person, die von einem durch eine Batterie gespeisten Elektromotor angetrieben werden und eine Höchstgeschwindigkeit von 6 bis 15 km/h erreichen sowie mit einer separaten beweglichen Lenksäule ausgestattet sind, die Elektromobile genannt werden, erfasst.

oder auch an die Verwendung durch diese angepasst werden können, ist für die Tarifierung solcher Fahrzeuge unbeachtlich, da sie für die Ausübung mehrerer anderer Tätigkeiten von Personen ohne Behinderung geeignet sind, die aus dem einen oder anderen Grund auf kurzen Strecken lieber nicht zu Fuß gehen, seien es Golfspieler oder Personen, die einkaufen.

Allein der Umstand, dass diese Elektromobile gegebenenfalls von Behinderten verwendet

(vgl. Randnrn. 25-26 und Tenor)